

Immer Ärger mit den Noten ! ?

Aspekte der Leistungsbeurteilung im Zusammenhang mit neuen Unterrichts- und Prüfungsformen

1. Ausgangssituation

Neben Fachwissen sollen den Schülern auch methodische, kommunikative und strategische Fähigkeiten vermittelt werden. Diesem Ziel dienen neue Unterrichtsformen: Projektarbeiten, Präsentationen, Referate sind im Unterricht an den verschiedenen Schularten gegenwärtig.

So z.B. an den Realschulen themenorientierte Hausarbeiten mit Präsentation oder mündlicher Prüfung zu einem Schwerpunktthema und die Projektprüfung im Bildungsgang Hauptschule.

Da dies im Rahmen der Abschlussprüfungen stattfindet, die Noten der Abschlusszeugnisse betroffen sind, kann - insbesondere bei Uninformiertheit - von Einsprüchen gegen einzelne Noten oder sogar den erzielten Schulabschluss ausgegangen werden.

2. Rechtsprechung

Die rechtliche Überprüfbarkeit der Notengebung war lange Zeit durch das Urteil des **Bundesverwaltungsgesetzes** (BVerwG, Urteil vom 24.04.1959, VII C 104.58 SPE a.F. 5. II O 1/1) geregelt:

Der rechtlichen Natur der Prüfungsleistungen entspricht es, dass der Richter die eigentliche pädagogisch-wissenschaftliche Wertung nur insoweit prüfen kann, ob der Prüfer/Lehrer

- a) Verfahrensfehler begangen hat,
- b) von falschen Tatsachen ausgegangen ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet hat,
- d) oder sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Die Lehrkräfte hatten aufgrund dieser Entscheidung bei ihrer Notengebung einen Beurteilungsspielraum, d.h. ihre Notengebung war nur eingeschränkt überprüfbar. Dies betraf vor allem den Vorgang der Bewertung:

Welche Kenntnisse verlangt werden und wie der Vergleichsrahmen gebildet wurde, entschieden die Lehrkräfte auf Grund ihres Unterrichts, ihrer Erfahrungen und ihrer daraus gebildeten Maßstäbe.

Grenzen ergaben sich jedoch außerhalb dieses Bewertungsvorgangs. **Beispielsweise bei der Frage, ob von richtigen Tatsachen ausgegangen wurde, ob das Verfahren korrekt durchgeführt wurde und ob allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet wurden.**

In der pädagogischen Diskussion wurde insbesondere der **Transparenz der Notengebung** betont:

- Gewichtung der verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung
- Allgemeine Kriterien für die Bewertung von Leistungen
- Mitteilung des Standes der schriftlichen und mündlichen Leitungen.

Durch eine **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** (1991) hat sich diese Ausgangslage verändert.

3. Wandlungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung

"Mit Rücksicht auf das bei Leistungsbewertungen zu fällende höchst persönliche Fachurteil hatte das Bundesverwaltungsgericht in seiner früheren Rechtsprechung Lehrern und Prüfern einen *Beurteilungsspielraum* zuerkannt und die gerichtliche Kontrolle bei Klagen gegen eine Leistungsbewertung, z.B. gegen das Nichtbestehen einer Prüfung, auf die Einhaltung der Grenzen des Beurteilungsspielraums beschränkt. Diese Grenzen hatte das Gericht sehr weit gezogen und sie nur dann unter den o.g. Gründen als überschritten angesehen.

Der richterliche Respekt vor dem Beurteilungsspielraum des Prüfers konnte im Extremfall dazu führen, dass das Gericht die Bewertung einer richtigen Aufgabenlösung als falsch für rechtmäßig erklärte, es sei denn dass sich die Fehleinschätzung als gänzlich unhaltbar erwies.

Mit zwei grundlegenden Entscheidungen hat das Bundesverfassungsgericht 1991 diese Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts korrigiert (BVerfGE 84, 34; 84, 59).

Eine derart weitgehende Zurücknahme der gerichtlichen Kontrolle hält es jedenfalls im Blick auf berufsbezogener Prüfungen, wie z.B.: die juristischen Staatsprüfungen, für nicht vereinbar mit der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Zwar gesteht es den Prüfern gleichfalls einen *Bewertungsspielraum* zu. Diesen begründet es mit dem Argument, dass Prüfungsnoten nicht isoliert gesehen werden dürften, sondern in einem Bezugssystem zu finden seien, das durch die persönlichen Erfahrungen und Vorstellungen der Prüfer beeinflusst werde: es widerspreche dem Grundsatz der Chancengleichheit Art. 3 Abs. 1 GG, wenn einzelne Kandidaten in einem Verwaltungsprozess die Chance einer vom Vergleichsrahmen unabhängigen Bewertung erhielten.

Doch grenzt das Bundesverfassungsgericht den Bewertungsspielraum enger ein als vorher das Bundesverwaltungsgericht: *Soweit eine Prüfungsfrage unterschiedliche Antworten zulässt, gebührt zwar dem Prüfer ein Bewertungsspielraum: andererseits muss aber auch dem Prüfling ein angemessener Antwortspielraum zugestanden werden.*

Eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung darf nicht als falsch gewertet werden. Um herauszufinden, ob eine Fehleinschätzung des Prüfers vorliegt, wird das Gericht in aller Regel auf sachverständige Hilfe zurückgreifen müssen; die dadurch ausgelösten praktischen Schwierigkeiten sind kein hinreichender Grund, den verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutz einzuschränken." (Avenaris, a.a.O.)

"Das ändert nichts daran, dass die gerichtliche Kontrolle auf Grenzen stößt, die sich vor allem aus dem den Prüfern vorbehaltenen Bewertungsspielraum ergeben.

Zum Ausgleich dafür verlangt das Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) Garantien für das Verfahren der Leistungsbewertung. **Insbesondere muss dem Prüfling die Möglichkeit eingeräumt werden, auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler rechtzeitig und wirkungsvoll hinzuweisen, um ein Überdenken anstehender oder bereits getroffener Entscheidungen zu erreichen.**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in mehreren Entscheidungen umgesetzt und weiterentwickelt.

Klarheit dürfte inzwischen darüber bestehen, dass die neue Rechtsprechung, die zunächst nur berufsbezogene Prüfungen zum Gegenstand hatte, in ihren Grundsätzen zumindest auf solche schulischen Leistungsbewertungen anzuwenden ist, die wie z. B. Versetzungs- oder Prüfungsentscheidungen in die durch Art. 12 Abs. 1 GG (freie Wahl der Ausbildungsstätte) und durch Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) geschützten Grundrechte des Schülers eingreifen können." (Avenarius, a.a.O.)

4. Inhaltliche Anforderungen an die Leistungsbewertung

Gerade weil Lehrer und Prüfer auch nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung über einen nicht unerheblichen Entscheidungsspielraum bei der Bewertung von Schülerleistungen verfügen, ist es umso wichtiger, **dass sie die dabei seit jeher zu beachtenden Grenzen einhalten.**

"Sie haben die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe, also die Grundsätze zu beachten, die sich aus dem Wesen jeder Leistungsbewertung ergeben. Daraus folgt, dass eine Leistung *individuell zurechenbar* sein muss, dass der Schüler also die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erbracht hat. *Maßstab der Leistungsbewertung* sind die für die jeweilige Schulart und Jahrgangsstufe verbindlichen Anforderungen, wie sie sich insbesondere aus den Lehrplänen ergeben.

Es geht deshalb nicht an, dass der Lehrer die Beurteilung ausschließlich am Leistungsstand der Klasse ausrichtet. Mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist es nicht vereinbar, dass die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Schule bzw. Klasse sich positiv oder negativ auf den Schulerfolg auswirkt.

Vor allem bei Abschlussprüfungen, die für den weiteren Bildungs- und Berufsweg des Schülers von ausschlaggebender Bedeutung sind, müssen die Prüfer sich darum bemühen, ihrer Leistungsbewertung Kriterien zugrunde zu legen, die durch allgemein verbindliche Standards bestimmt sind."(Avenarius, a.a.O.)

Hermann Avenarius weiter aus:

Leistungsbewertungen dürfen nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst sein. Der Lehrer darf daher keinen Schüler wegen seiner persönlichen oder weltanschaulichen Überzeugungen, wegen seiner sozialen Stellung, aus Sympathie oder Antipathie bevorzugen oder benachteiligen.

Der Prüfer muss der Leistungsbewertung den richtigen Sachverhalt zugrunde legen. Die Benotung ist beispielsweise rechtswidrig, wenn er Aufgaben verwechselt hat oder von einer anderen als der tatsächlich gestellten Aufgabe ausgegangen ist. Fehlerhaft ist die Leistungsbewertung auch dann, wenn der Lehrer das maßgebliche Recht nicht beachtet hat, wenn er z. B. bei der Bildung der Gesamtnote in einem Fach nicht berücksichtigt hat, dass nach der Prüfungsordnung schriftliche Leistungen stärker als mündliche Leistungen zu gewichten sind.

Das Verfahren, in dem der Leistungsstand des Schülers ermittelt wird, muss rechtsstaatlich ausgestaltet sein. Vor allem ist der durch Art. 3 Abs. 1 GG verbürgte *Grundsatz der Chancengleichheit* zu beachten, dem für jede Form der Leistungskontrolle besondere Bedeutung zukommt. Er verpflichtet Lehrer und Prüfer, **sich korrekt und fair zu verhalten.**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluß vom 16.01.1984, 7 B 169.83, SPE n.F. 588 Nr. 7) hat in einer Vielzahl von Entscheidungen die Bedeutung des Grundsatzes der Chancengleichheit, in dem der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG seine prüfungsrechtliche Ausprägung gefunden hat, hervorgehoben.

Dieser Grundsatz gebietet für das Prüfungsverfahren, möglichst gleichmäßige äußere Voraussetzungen für alle Prüflinge zu schaffen und damit allen Prüfungen gleiche Erfolgchancen einzuräumen (BVerwGE 41, 34 [35] Hinweis). Rechtswidrig — als ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG - ist deshalb nicht nur die Benachteiligung, sondern ebenso auch die Bevorzugung eines Prüfungskandidaten. Beide Arten von Ungleichbehandlung sind geeignet, den Zweck der Prüfung zu vereiteln und das Prüfungsergebnis zu verfälschen.

Von Lehrern und Prüfern wird zwar nicht verlangt, dass sie **während der Prüfung besonderes Einfühlungsvermögen an den Tag legen. So gebietet die Fairness, dass sie sich sarkastischer, spöttischer oder höhnischer Kommentare zu den Prüfungsleistungen enthalten.**

Dem Grundsatz der Chancengleichheit muss die Schule auch in der äußeren Gestaltung der *Rahmenbedingungen der Leistungskontrolle* (Vermeidung von Störungen, gleichmäßige Verteilung zulässiger Hilfsmittel) Rechnung tragen. Sie hat ferner dafür zu sorgen, dass alle der Leistungskontrolle

unterworfenen Schüler in gleicher Weise Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. **Deshalb muss sie eine wirksame Aufsicht sicherstellen, die verhindert, dass sich einzelne Schüler durch Täuschungshandlungen Vorteile verschaffen.**

Bei Krankheit des Schülers kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, **den Leistungsnachweis nicht zu bewerten oder nachholen zu lassen.** Allerdings muss der Schüler die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Rücktritt von der Prüfung geltend machen. Wer keine erhebliche Verminderung seines Leistungsvermögens erkennt, ist in der Regel auch nicht prüfungsunfähig. Umgekehrt gilt: Bemerkt der Schüler eine seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit und nimmt er in Kenntnis dieses Zustands gleichwohl das Risiko eines negativen Ausgangs in Kauf, muss er sich mit dem Prüfungsergebnis abfinden; er erhielte sonst eine - seinen Mitschülern vorenthaltene - zweite Prüfungschance.

5. Verwaltungsinterne Kontrolle der Leistungsbewertung

"Die gerichtliche Überprüfung von Leistungsbewertungen stößt auch nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung schon deshalb auf Grenzen, weil der Bewertungsvorgang von zahlreichen Unwägbarkeiten beeinflusst ist, die sich der Aufklärung in einem nachgeschalteten gerichtlichen Verfahren entziehen. Zum Ausgleich für diese zwangsläufig unvollkommene Kontrolle ist dem betroffenen Schüler unter dem Gesichtspunkt des effektiven Grundrechtsschutzes die Möglichkeit einzuräumen, *auf vermeintliche Irrtümer und Rechtsfehler rechtzeitig und wirkungsvoll hinzuweisen*, um auf diese Weise ein „Überdenken“ der Bewertung unter Berücksichtigung seiner Einwände zu erreichen. Damit das *Verfahren des Überdenkens der Leistungsbewertung* seinen Zweck, effektiven Rechtsschutz zu sichern, erfüllen kann, muss gewährleistet sein, **dass die Prüfer ihre Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen hinreichend begründen, dass der Prüfling seine Prüfungsakten mit den Protokollen der mündlichen Prüfung und den Korrekturbemerkungen zu den schriftlichen Arbeiten einsehen kann, dass die daraufhin vom Prüfling erhobenen substantiierten Einwände den beteiligten Prüfern zugeleitet werden, dass die Prüfer sich mit den Einwänden des Prüflings auseinandersetzen und, soweit diese berechtigt sind, ihre Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen korrigieren sowie alsdann auf dieser möglicherweise geänderten — Grundlage erneut über das Prüfungsergebnis entscheiden.**

Dabei gebietet wiederum der Grundsatz der Chancengleichheit, dass in der Regel derjenige Lehrer die Schülerleistung erneut beurteilt, der die ursprüngliche Bewertung vorgenommen hat. Dadurch ist am ehesten gewährleistet, dass dieselben Maßstäbe, Vorstellungen und Erwägungen wie bei der Erstbenotung und wie bei den anderen Prüfungen zugrunde gelegt werden. Aus dem Umstand allein, **dass der Lehrer schon einmal mit der Bewertung der Arbeit befasst war, kann nicht der Schluss gezogen werden, er sei nunmehr befangen. Befangenheit kann sich allerdings aus sonstigen Gründen ergeben, etwa dann, wenn der Prüfer sich bereits endgültig auf die Beibehaltung der ursprünglichen Note festgelegt hat; in diesem Fall muss ein anderer Lehrer die Neubewertung vornehmen.**" (Avenarius, a.a.O.)

6. Projektprüfungen, mündliche Präsentationen

Wie sah bisher die Praxis aus? Gegenwärtig erhält ein Schüler/eine Schülerin Noten in einzelnen Fächern. Übergreifende Kompetenzen können in der „allgemeinen Beurteilung“ rückgemeldet werden. Diese ist aber nur für bestimmte Jahrgangsstufen vorgesehen.

Stellen wir nun die Frage, welche „Schlüsselqualifikationen“ etwas mit den Leistungen im einzelnen Unterrichtsfach zu tun haben. Auf den ersten Blick ist man geneigt zu sagen „kommt drauf an“, genauer gesagt kommt darauf an, wie der Unterricht gestaltet ist.

Zweifel kommen allerdings bei einem Blick auf die Funktion der Notengebung auf:

Angenommen, ein Realschüler bewirbt sich um eine Ausbildungsstelle als Bankkaufmann. Hat der Schüler eine 2 in Deutsch wird der potenzielle Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die deutsche Sprache in Wort und Schrift recht sicher beherrscht. Bei einem Schüler mit der Note 4 wird er Unsicherheiten vermuten. Würde man einem potenziellen Arbeitgeber nun sagen, dass sich die Unterschiede zwischen den Noten der beiden Schüler daraus ergeben, dass sich der eine Schüler bei Gruppenarbeiten engagiert eingebracht hat, während der andere Schüler ständig destruktiv wirkte, wäre er mit Sicherheit erstaunt. Ein Zeugnis würde er seiner Einstellungsentscheidung wohl kaum mehr zu Grunde legen.

Die Bewertung der Sozialkompetenz versackt also in der Fachnote, so dass die Leistungsbewertung ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann.

6.1. Die Bedeutung der individuellen Leistung

Zu den allgemeinen Grundsätzen des Prüfungsrechts gehört auch, dass nur die individuelle Leistung des einzelnen Schülers/der einzelnen Schülerin bewertet werden darf. Noten verteilen Lebenschancen. Dass die Verteilung dieser Lebenschancen nicht nach Stand oder Herkunft erfolgt, ist eine Errungenschaft des liberalen Bürgertums des 19. Jahrhunderts. Auf die individuelle Leistung des Einzelnen soll es ankommen.

Die Bewertung erfordert deshalb exakte Planung, Steuerung und Beobachtung, denn sie muss so ausgestaltet sein,

- **dass jeder Schüler die gleichen Chancen hat, seine Leistungen zu erbringen**
- **die individuelle Leistung tatsächlich festgestellt werden kann.**

6.2. Chancengleichheit bei Gruppenarbeiten

Gerade bei Gruppenarbeiten ist die Chancengleichheit Natur der Sache, dass die Schülerinnen und Schüler hier unterschiedliche Aufgaben innerhalb einer arbeitsteilig organisierten Gruppe haben und mit unterschiedlich befähigten Mitschülern, die ihre Entfaltungsmöglichkeiten aber auch die Qualität des Gruppenergebnisses wesentlich beeinflussen, zusammenarbeiten.

Angenommen die Gruppe soll in Biologie eine Präsentation zu einem bestimmten Thema vorbereiten: Einer der Schüler sammelt die Informationen im Internet. Eine Schülerin bereitet die Informationen auf und verfasst den Text für die Präsentation, ein weiterer Schüler bastelt die Plakate, die bei der Präsentation eingesetzt werden sollen. Selbst wenn man voraussetzt, dass der Erarbeitungsprozess genau beobachtet werden kann, ist die Notengebung sehr schwierig. Hat das "Schnibbeln" den gleichen Wert wie die inhaltliche Erarbeitung oder die Präsentation?

Dieses Beispiel macht wiederum deutlich: Eine rechtssichere Bewertung erfordert eine sorgfältige Steuerung und Beobachtung der Gruppenarbeit.

Dabei ist die Rechtssprechung eindeutig (VGH Mannheim, Urteil vom 15.03.1977, SPE aF. 5. iii A 11/51): *Wenn aber von der Bewertung einer im Rahmen einer Ausbildung erbrachten geistig wissenschaftlichen Leistung Rechtsfolgen im Hinblick auf die Erzielung des Ausbildungserfolges abhängen, muss diese Leistung individuell einwandfrei festzustellen und gegebenenfalls gegenüber den Leistungen anderer abzugrenzen sein. Dies ergibt sich zwingend aus dem Wesen des auf die Feststellung des persönlichen Leistungs- und Wissensstandes abstellenden Prüfungsrechtes, ohne dass dies in der jeweiligen Prüfungsordnung ausdrücklich ausgesprochen sein muss...*

6.3. Inhaltliche Grundsätze

Nur was im Unterricht vermittelt wurde, darf Gegenstand der Überprüfung sein. Soll also z.B. im Rahmen eines Projektes die Präsentation bewertet werden, **ist dies nur statthaft, wenn zuvor auch die**

Präsentationstechniken erarbeitet wurden. Das konkrete Produkt hängt natürlich von den individuellen Fähigkeiten ab. **Die Grundfertigkeiten müssen aber im Unterricht vermittelt worden sein.**

„Bei der *Bildung der Zeugnisnote* sind Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen vom Schüler erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Klassenarbeiten haben gegenüber den mündlichen Leistungen im Allgemeinen höheres Gewicht. Mangels gegenteiliger Vorschriften bleibt es dem Lehrer überlassen, auf welche Weise er sich eine Meinung über die *mündlichen Leistungen* des Schülers verschafft. **Auch steht es weitgehend in seinem pädagogischen Ermessen, wie er die mündlichen Leistungen ermittelt.** Er kann die individuelle Verschiedenheit der Schüler in Leistungsentwicklung und Lernverhalten berücksichtigen. Die Feststellung der Leistungsnachweise braucht daher nicht bei jedem Schüler mit gleicher Häufigkeit und in formal gleicher Weise zu geschehen. Deshalb ist es zulässig, dass der Lehrer Schüler, deren Notenbild ihm noch nicht klar ist, häufiger als jene Schüler abfragt, bei denen sein Urteil schon feststeht.“ (Avenarius, a.a.O.) **Das bedeutet aber nicht, dass die Ermittlung der mündlichen Noten beliebig ist.** Sie unterliegt den o.g. Grundsätzen und es kann ebenfalls zu einer Überprüfung kommen, wenn durch Unterschiede in den schriftlichen und mündlichen Leistungen eine schlechtere Gesamtnote erteilt wird. Kommt es zu einem Noteneinspruch müssen auch mündliche Leistungen belegt werden können.

So sind auch für die Benotung der mündlichen Leistungen die Kriterien Transparenz und Gleichbehandlung zu sichern. Sie und auch die Gewichtung von mündlichen, schriftlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen müssen am Beginn eines Bildungsganges mit der Lerngruppe erörtert werden, die Eltern sind zu informieren.

6.3.1. Beispiele und Empfehlungen

Es bietet sich z.B. an, gleich am Beginn eines Bildungsganges der Lerngruppe folgende leicht überschaubare und einprägsame Anhaltspunkte **für die Selbstbewertung** der mündlichen Leistungen vorzustellen:

1. Wie oft habe ich mich am Unterricht beteiligt? (Quantität)

- | | |
|--------------------|---|
| a) Eigeninitiative | b) auf Bitten der Lehrperson oder einer Mitschülerin bzw. eines Mitschülers |
|--------------------|---|

2. Wie waren meine Unterrichtsbeiträge? (Qualität)

- auf das Unterrichtsgeschehen konzentriert
- vorhandene Gedanken nur mit eigenen Worten wiederholt
- Bezug zum Unterrichtsinhalt gesichert
- neue Gedanken eingebracht
- eigene Beispiele aufgezeigt
- Zusammenhänge erkannt und gefördert
- Beiträge auf das eigene Leben und auf den Ausbildungsberuf bezogen
- eigene Meinung/Überzeugung eingebracht
- mit Meinungen/Überzeugungen anderer respektvoll und konstruktiv umgegangen
- schlüssig argumentiert
- kritisch hinterfragt
- ??? (Ergänzungen durch die Lerngruppe)

3. Aktivitäten

- Aufgaben übernommen
- Absprachen eingehalten
- Kreativität/Fantasie gezeigt und gefördert

- Unterrichtsbeiträge situationsgerecht präsentiert
- ??? (Ergänzungen je nach Lernsituation)

Häufig ist es situationsgerecht und es entspricht der Erwachsenenpädagogik, dass die Lernenden sich zunächst selbst einschätzen, sie selbst quasi in den Kriterienspiegel schauen, und sich einen kleinen Verbesserungsschritt vornehmen.

Als zweiter Schritt können Mitschülerinnen bzw. Mitschüler ihre Beobachtungen nach dem Motto „Was ich dir immer schon sagen wollte.“ formulieren. Dann erst sollte **die Lehrperson die Note begründet** festlegen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Projektprüfungen liegen Empfehlungen vor:

Die zu vergebenden Abschlüsse, die Erstellung der Zeugnisse und die Berücksichtigung der Ergebnisse der Hauptschulabschlussprüfung werden in der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge geregelt.

Für die Projektprüfung kann eine verbale Beurteilung als Anlage zum Zeugnis erstellt werden.

In der Praxis hat sich bereits gezeigt, dass die verbalen Beurteilungen, wenn sie entsprechend differenziert, nachvollziehbar und aussagekräftig sind, von Ausbildungsbetrieben mit hohem Interesse zur Kenntnis genommen werden und u.a. ein Entscheidungskriterium bei der Auswahl von Auszubildenden ist.

Die individuelle Benotung erfolgt im Notenspektrum von 1 bis 6. Ab dem Schuljahr 2003/2004 muss die Note auch im Abschlusszeugnis vermerkt werden. Dort muss sie als ganze Note (ohne Komma) erscheinen.

Die Gesamtnote setzt sich aus **je einer Note für die drei Phasen eines Projektes** zusammen. Die prozentualen Anteile der Teilnoten und die jeweiligen Beurteilungskriterien werden von der Prüfungskommission festgelegt. In der bisherigen Praxis hat sich folgende prozentuale Aufteilung bewährt:

Vorbereitungsphase:	20 %
Durchführungsphase:	50 %
Präsentation:	30 %

Die Bekanntgabe und Erläuterung der Noten sollte möglichst schnell in Einzel- oder Gruppengesprächen erfolgen. Die verbale Beurteilung ist den Schülern umgehend auszuhändigen, damit sie für Bewerbungen verwendet werden können.

Projektprüfungen sind zwar Gruppenprüfungen, **es gibt aber keine Gruppennote sondern eine individuelle Beurteilung der Schülerinnen und Schüler**. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass Einzelnoten innerhalb einer Gruppe um bis zu 3 Notenstufen voneinander abweichen können. Das setzt jedoch exakte Beobachtungskriterien und präzise dokumentierte Beobachtungen voraus.

Die verbale Beurteilung sollte eine kurze Beschreibung des Projektes enthalten. Die anteiligen Leistungen der Schüler und deren Stärken/Schwächen sollten deutlich werden. Dabei sind auch gezeigte Schlüsselqualifikationen zu beschreiben.

Die Bewertung der Vorbereitungsphase ist besonders schwierig, da häufig die Anteile der einzelnen Schüler bei der Materialbeschaffung, Erstellung der Zeit- und Arbeitspläne sowie bei der Erstellung der Projektbeschreibung nicht deutlich werden. Hilfreich sind in jedem Fall **möglichst vielfältige Aufzeichnungen** über die Aktivitäten der einzelnen Gruppenmitglieder. Hierbei können auch Angaben der Schüler über die Arbeitsverteilung berücksichtigt werden.

Ähnlich kann bei den mündlichen Prüfungen bzw. Präsentationen der Hausarbeit im Realschulgang verfahren werden.

7. Zusammenfassung

Es gibt rechtliche Vorgaben für neue Formen der Leistungsbeurteilung. **Die rechtssichere Bewertung stellt Anforderungen an die Planung und Beobachtung der Beurteilungssituation.**

Eine Leistungsbeurteilung, die den Kriterien Objektivität, Reliabilität und Validität genügt, wird im Regelfall auch den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Allerdings ist damit die Messlatte nicht gerade niedrig gelegt.

Mit handlungsorientierten Aufgabenstellungen können fachliche und methodische Kompetenzen sacherecht überprüft werden. Ob sich Sozialkompetenzen so überprüfen lassen, dass die Beurteilung pädagogischen Gütekriterien genügt, bleibt abzuwarten.

7.1. Anlage von Prüfungsaufgaben:

- **Objektivität**

Beurteilungsspielraum bei der Korrektur muss möglichst klein sein (Erwartungshorizont oder Gewichtungen vorher festlegen).

- **Reliabilität**

(Zuverlässigkeit; Schüler hat gepokert und gerade Thema X nicht gelernt)

Grundsatz: Je mehr verschiedene Einzelaufgaben zu einem Lernbereich, desto zuverlässiger das Ergebnis

- **Validität** (Gültigkeit; Fremdeinflüsse)

z.B. Diktat: Fehlerzahl hängt auch von Schreibgeschwindigkeit ab; unkontrollierter (!) Einfluss von Handschrift, Rechtschreibung usw. (wenn vorher nicht klar gemacht wurde, dass dies Beurteilungskriterien sind!)

7.2. Schwachstellen bei der Notengebung

- **Skalenqualität**

Ziffernnoten sind weniger exakt als angenommen: ist 2 gleich weit von 1 entfernt wie 5 von 4?

Durchschnitte sind ungenau (einer, der eine 2 und eine 4 schreibt, ist der 3?) bei Zwischenfällen entscheidet nicht die Stelle hinter dem Komma, sondern die päd. Verantwortung des Lehrers!

- **klassenbezogener Maßstab**

Untersuchungen haben gezeigt: Lehrer bringen zwar Schülerinnen und Schüler in einer Klasse mit Noten zuverlässig in eine Rangreihe, aber kaum vergleichbar mit anderer Klasse – mittelmäßige/r S. bekommt in schlechter Klasse ganz gute Noten, in guter Klasse bleibt er/sie vielleicht sitzen!

7.3. Subjektive Fehlerquellen bei Lehrkräften

- **Einfluss von Vor- und Zusatzinformationen** sogar bei Rechtschreibung oder Mathe!
- **Sympathie und Geschlecht** variiert von Lehrer zu Lehrerin; außerdem Untersuchung, in der Mädchen generell besser beurteilt wurden (auch von Lehrerinnen!)
- **Halo-Effekt:** Mitarbeit, Sprachfertigkeit, Handschrift, Höflichkeit, Ordentlichkeit usw. beeinflussen Notengebung
- **stabile Beurteilungstendenzen:** Milde-/Strengeneffekt, Tendenz zur Mitte (der gibt immer gute Noten)
- **Reihenfolgeeffekte:** erste Note in mündl. Prüfung setzt meistens Maßstab für nachfolgende Prüfungen; außerdem wichtig: wer kommt vor/nach einem?

7.4. Notengebung in der Praxis

Schriftliche Überprüfungen

- Erstellen der Prüfungsarbeiten
- größere Anzahl unabhängiger Aufgaben (Reliabilität)
- auf geeignete Taxonomiestufen achten
- schwierigkeitsgestaffelter Aufbau
- nicht zu lange (Zeitproblem - Validität eingeschränkt)
-

Mündliche Leistungen

- müssen sich auf echte mündliche und nicht auf verkappte schriftliche Leistungen beziehen: Abfragen, alle schreiben es auf, einzelne lesen vor - mündliche Noten können sich aus Gesprächssituation (mit Nachhelfen, Nachfragen usw.) ergeben
- müssen eingefordert werden (nicht: schlechte Note, weil er sich nie meldet!)

Verfahren zur Feststellung mündliche Noten

- Abfragen (Tipp: S. durch Zufall bestimmen lassen; vorher Frage festlegen)
- Eindrucksnoten über bestimmten Zeitraum (nicht zu großer Zeitraum wegen Erinnerungsverfälschung)
- Einleitende Wiederholungsgespräche (mit ganzer Klasse, man achtet auf 2 oder 3 zuvor vorgemerkte S.)
- Strichliste; nach jeder Stunde Striche für besonders gute mündl. Leistungen (-> dann: Eindrucksnoten)
- Referat (dazu kommt: Reaktion des S auf Nachfragen usw.)
- Mündliche Prüfung zu einem Schwerpunktthema
- Zwischenmitteilung zu mündlichen Noten (nicht erst vor den Zeugnissen).

8. Literaturhinweise

Die schulrechtlichen Ausführungen beziehen sich auf:

Hermann Avenarius: Einführung in das Schulrecht, Darmstadt 2001.

Wengert: Leistungsbeurteilung in der Schule. In: Bovet/Huwendiek (Hg): Leitfaden Schulpraxis.

Fallbeispiel

Betr.: Leistungsbeurteilung in den Schulen

Hier: Bearbeitung von Widersprüchen gegen Einzelnoten

1. Vorbemerkungen:

Gerade weil Lehrerinnen und Lehrer auch nach **der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung** über **einen nicht unerheblichen Entscheidungsspielraum** bei der Bewertung von Schülerleistungen verfügen, ist es umso wichtiger, **dass sie die dabei seit jeher zu beachtenden Grenzen einhalten.**

Da die zu beachtenden Grenzen allgemeine rechtliche Vorgaben (Schulgesetz/Rechtsverordnungen HKM) und in der jeweiligen Schule beschlossene Grundsätze beinhalten, ist es nicht möglich, einen verbindlichen inhaltlichen und formalen Rahmen zu setzen.

Insofern wird als Fallbeispiel eine fiktive Schule „Neuwald“ gewählt. In diesem fiktiven Fallbeispiel antwortet der Schulleiter auf einen Noteneinspruch.

Das Fallbeispiel ist detaillierter gefasst, als dies im Regelfall bei einem Antwortschreiben erfolgen muss. Mit dem Fallbeispiel sollen aber **möglichst viele Aspekte** einbezogen werden, um eine umfangreiche Erörterung der Leistungsbeurteilung in den Schulen zu ermöglichen.

Bei der Beantwortung von Widersprüchen sollte das Antwortschreiben der Schulleitung folgende Bereiche berücksichtigen:

1. Bestätigung des Eingangs des Widerspruchs

2. Wiederholung der Fachnoten, die den Widerspruch ausgelöst haben
3. Hinweise zur Rechtslage
4. Hinweise zu den Grundsatzbeschlüssen der Schule
5. Prüfung des Widerspruchs
6. Entscheidung des Widerspruchs
7. Rechtsmittelbelehrung (nächste Instanz muss in 4 Wochen angerufen werden!)

2. Fallbeispiel (fiktive Schule Neuwald)

Schule Neuwald

August 2002

Grund-, Haupt- und Realschule

mit Förderstufe

W.Röhrig

1.

Fallbeispiel:

Autor:

SSA-Weilburg: Tel.: 06471/328201

Fax: 06471/328270

Herrn

Dr. Eduard Meister

Poststraße 11

109666 Neuwald

Entscheidung zum Widerspruch gegen einen Teil der Noten im Abschlusszeugnis

Hier: Michael Meister

Ihr Schreiben vom 11. Juli 2002, hier eingegangen am 15. Juli 2002

Sehr geehrter Herr Meister!

Hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Widerspruchs gegen ein Teil der Noten im Abschlusszeugnis Ihres Sohnes.

Sie beantragen mit Ihrem Widerspruch die Überprüfung der Leistungsbeurteilungen in den Fachgebieten Deutsch, Kunst und im Wahlpflichtbereich Politik-Wirtschaft.

Ihr Sohn Michael erhielt im Fach Deutsch die Note „befriedigend“, weil seine schriftlichen Leistungen „gut“, seine mündlichen Leistungen jedoch nur „ausreichend“ waren.

Im Fach Kunst erhielt Ihr Sohn die Note „ausreichend“, obwohl seine Leistungen im 1. Halbjahr mit „gut“ beurteilt wurden.

Im Wahlpflichtbereich „Politik-Wirtschaft“ erhielt Ihr Sohn die Note „ausreichend“, obwohl er in einem schriftlichen Test die Note „gut“ erhalten hatte.

Diese Leistungsbeurteilungen werden aus Ihrer Sicht den Leistungen Ihres Sohnes Michael nicht gerecht. Sie haben daher Widerspruch eingelegt und die Überprüfung der Noten beantragt.

Bevor ich konkret auf diese Einzelnoten eingehe, möchte ich Sie nochmals über die Grundsätze und Beschlussfassungen zur Leistungsbeurteilung der Schule Neuwald informieren.

Dies ist erforderlich, weil die Beurteilung von Schülerleistungen – auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung – in der Kompetenz des jeweiligen Lehrers/der jeweiligen Lehrerin liegen, der/die sich allerdings an den geltenden rechtlichen Regelungen und die beschlossenen Grundsätzen der Schule Neuwald zu halten hat.

1. Rechtliche Anforderungen an die Leistungsbewertung

Gerade weil Lehrerinnen und Lehrer auch nach der neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung über einen nicht unerheblichen Entscheidungsspielraum bei der Bewertung von Schülerleistungen verfügen, ist es umso wichtiger, **dass sie die dabei seit jeher zu beachtenden Grenzen einhalten.**

"Sie haben die allgemeingültigen Bewertungsmaßstäbe, also die Grundsätze zu beachten, die sich aus dem Wesen jeder Leistungsbewertung ergeben. Daraus folgt, dass eine Leistung *individuell zurechenbar* sein muss, dass der Schüler/die Schülerin also die Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe erbracht hat. *Maßstab der Leistungsbewertung* sind die für die jeweilige Schulart und Jahrgangsstufe **verbindlichen Anforderungen, wie sie sich insbesondere aus den Lehrplänen ergeben.**

Weiter sind zu berücksichtigen:

Leistungsbewertungen dürfen nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst sein. Der Lehrer/die Lehrin darf daher keine(n) Schüler/Schülerin wegen seiner/ihrer persönlichen oder weltanschaulichen Überzeugungen, wegen seiner/ihrer sozialen Stellung, aus Sympathie oder Antipathie bevorzugen oder benachteiligen.

Der Lehrer/die Lehrerin muss der Leistungsbewertung den richtigen Sachverhalt zugrunde legen.

Die Benotung ist beispielsweise rechtswidrig, wenn er/sie Aufgaben verwechselt hat oder von einer anderen als der tatsächlich gestellten Aufgabe ausgegangen ist. Fehlerhaft ist die Leistungsbewertung auch dann, wenn der Lehrer/die Lehrerin das maßgebliche Recht nicht beachtet hat, wenn er/sie z. B. bei der Bildung der Gesamtnote in einem Fach nicht berücksichtigt hat, dass nach der geltenden Rechtsverordnung schriftliche Leistungen und mündliche Leistungen gewichtet zu berücksichtigen sind.

Das Verfahren, in dem der Leistungsstand des Schülers ermittelt wird, muss rechtsstaatlich ausgestaltet sein. Vor allem ist der durch Art. 3 Abs. 1 GG verbürgte *Grundsatz der Chancengleichheit* zu beachten, dem für jede Form der Leistungskontrolle besondere Bedeutung zukommt. Er verpflichtet Lehrerinnen und Lehrer, **sich korrekt und fair zu verhalten.**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Beschluß vom 16.01.1984) hat in einer Vielzahl von Entscheidungen die Bedeutung des Grundsatzes der Chancengleichheit, in dem der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG seine prüfungsrechtliche Ausprägung gefunden hat, hervorgehoben. **Dieser Grundsatz gebietet für das Prüfungsverfahren, möglichst gleichmäßige äußere Voraussetzungen für alle Prüflinge zu schaffen und damit allen Prüfungen gleiche Erfolgchancen einzuräumen (BVerwGE 41, 34 [35]).**

Rechtswidrig — als ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG - ist deshalb nicht nur die Benachteiligung, sondern ebenso auch die Bevorzugung eines Prüfungskandidaten. Beide Arten von Ungleichbehandlung sind geeignet, den Zweck der Prüfung zu vereiteln und das Prüfungsergebnis zu verfälschen.

Von Lehrerinnen und Lehrern wird zwar nicht verlangt, dass sie **während der Leistungsbeurteilung besonderes Einfühlungsvermögen an den Tag legen.** Es gebietet aber die Fairness, dass sie sich **sarkastischer, spöttischer oder höhnischer Kommentare zu den Prüfungsleistungen enthalten.**

Dem Grundsatz der Chancengleichheit muss die Schule auch in der äußeren Gestaltung der *Rahmenbedingungen der Leistungskontrolle* (Vermeidung von Störungen, gleichmäßige Verteilung zulässiger Hilfsmittel) Rechnung tragen. Sie hat ferner dafür zu sorgen, dass alle der Leistungskontrolle unterworfenen Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. **Deshalb muss sie eine wirksame Aufsicht sicherstellen, die verhindert, dass sich einzelne Schüler durch Täuschungshandlungen Vorteile verschaffen.**

Bei Krankheit des Schülers kann es ausnahmsweise gerechtfertigt sein, **den Leistungsnachweis nicht zu bewerten oder nachholen zu lassen**. Allerdings muss der Schüler die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit unverzüglich durch Rücktritt von der Prüfung geltend machen. Wer keine erhebliche Verminderung seines Leistungsvermögens erkennt, ist in der Regel auch nicht prüfungsunfähig. Umgekehrt gilt: Bemerkt der Schüler eine seine Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit und nimmt er in Kenntnis dieses Zustands gleichwohl das Risiko eines negativen Ausgangs in Kauf, muss er sich mit dem Prüfungsergebnis abfinden; er erhielte sonst eine - seinen Mitschülern vorenthaltene - zweite Prüfungschance.

Damit das *Verfahren des Überdenkens der Leistungsbewertung* seinen Zweck, effektiven Rechtsschutz zu sichern, erfüllen kann, muss gewährleistet sein, **dass die Lehrerinnen und Lehrer ihre Bewertungen von schriftlichen Prüfungsleistungen hinreichend begründen, dass der Prüfling seine Prüfungsakten mit den Protokollen der mündlichen Prüfung (bei Abschlussprüfungen) und den Korrekturbemerkungen zu den schriftlichen Arbeiten einsehen kann, dass die daraufhin vom Prüfling erhobenen Einwände den beteiligten Lehrerinnen und Lehrern zugeleitet werden, dass die jeweilige Lehrkraft sich mit den Einwänden des Prüflings auseinandersetzen und, soweit diese berechtigt sind, ihre Bewertung der betroffenen Prüfungsleistungen korrigieren sowie alsdann auf dieser möglicherweise geänderten — Grundlage erneut über das Prüfungsergebnis entscheiden**. Dabei gebietet wiederum der Grundsatz der Chancengleichheit, dass in der Regel derjenige Lehrer die Schülerleistung erneut beurteilt, der die ursprüngliche Bewertung vorgenommen hat. Dadurch ist am ehesten gewährleistet, dass dieselben Maßstäbe, Vorstellungen und Erwägungen wie bei der Erstbenotung und wie bei den anderen Prüfungen zugrunde gelegt werden. Aus dem Umstand allein, **dass die Lehrkraft schon einmal mit der Bewertung der Arbeit befasst war, kann nicht der Schluss gezogen werden, er sei nunmehr befangen. Befangenheit kann sich allerdings aus sonstigen Gründen ergeben, etwa dann, wenn sich die Lehrkraft bereits endgültig auf die Beibehaltung der ursprünglichen Note festgelegt hat; in diesem Fall muss eine andere Lehrkraft die Neubewertung vornehmen.**" (vgl. nach Prof. Avenarius, a.a.O.)

Nur was im Unterricht vermittelt wurde, darf Gegenstand der Überprüfung sein. Soll also z.B. im Rahmen eines Projektes die Präsentation bewertet werden, **ist dies nur statthaft, wenn zuvor auch die Präsentationstechniken erarbeitet wurden**. Das konkrete Produkt hängt natürlich von den individuellen Fähigkeiten ab. **Die Grundfertigkeiten müssen aber im Unterricht vermittelt worden sein.**

„Bei der *Bildung der Zeugnisnote* sind Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen von der Schülerin/dem Schüler erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Klassenarbeiten haben gegenüber den mündlichen Leistungen im Allgemeinen höheres Gewicht, werden jedoch durch die Hessischen Rechtsvorgaben auf 50% Anteil beschränkt. In einigen Fachgebieten haben die mündlichen Leistungen sogar einen höheren Anteil bei der Gesamtnote.

Mangels gegenteiliger Vorschriften bleibt es der jeweiligen Lehrkraft überlassen, auf welche Weise er sich eine Meinung über die *mündlichen Leistungen* des Schülers verschafft. **Auch steht es weitgehend in seinem pädagogischen Ermessen, wie er die mündlichen Leistungen ermittelt**. Er kann die individuelle Verschiedenheit der Schüler in Leistungsentwicklung und Lernverhalten berücksichtigen. Die Feststellung der Leistungsnachweise braucht daher nicht bei jedem Schüler/bei jeder Schülerin mit gleicher Häufigkeit und in formal gleicher Weise zu geschehen. Deshalb ist es zulässig, dass einer Lehrkraft ein Schüler/eine Schülerin, deren Notenbild ihm noch nicht klar ist, häufiger als jene abfragt, bei denen sein Urteil schon feststeht.“(Avenarius, a.a.O.) **Das bedeutet aber nicht, dass die Ermittlung der mündlichen Noten beliebig ist**. Sie unterliegt den beschlossenen Grundsätzen und es kann ebenfalls zu einer Überprüfung kommen, wenn durch Unterschiede in den schriftlichen und mündlichen Leistungen eine schlechtere Gesamtnote erteilt wird. **Kommt es zu einem Noteneinspruch müssen auch mündliche Leistungen belegt werden können**.

So sind auch für die Benotung der mündlichen Leistungen die Kriterien Transparenz und Gleichbehandlung zu sichern. Sie und auch die Gewichtung von mündlichen, schriftlichen und anderen fach-

spezifischen Lernkontrollen müssen am Beginn eines Bildungsganges mit der jeweiligen Lerngruppe erörtert werden, die Eltern sind zu informieren.

2. Informationsrechte von Eltern, Schülerinnen und Schülern

Im § 72 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) werden die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler geregelt:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sind in allen wichtigen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten. Dazu gehören insbesondere

.....

4. Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele **sowie der Leistungsbewertung** einschließlich Versetzung und Kurseinstufung.“

Weiter heißt es:

„(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer sollen die Eltern und Schülerinnen und Schüler in angemessenem Umfang informieren und beraten über

1. **die Lernentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten** der Schülerin oder des Schülers, insbesondere bei Lern- und Verhaltensstörungen,
2. **die Leistungsbewertung** einschließlich der Versetzungen und Kurseinstufungen sowie
3. die Wahl der Bildungsgänge.“

Daraus ergeben sich Aufträge an die schulischen Konferenzen: Transparente Grundsätze der Leistungsbewertung entwickeln und sichern.

2. Beteiligungsrechte

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Grundsätze für Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten in der jeweiligen Schule (§ 129 Nr. 8 des Hessischen Schulgesetzes) ist in der **Kompetenz der Schulkonferenz** geregelt.

In der Rechtsverordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (§23) wird dies nochmals konkretisiert:...

“(4) Bei einem Beschluss nach § 129 Nr. 2 Hessisches Schulgesetz zur Entwicklung eines schulspezifischen Profils nach § 9 Abs. 4 Nr. 1 Hessisches Schulgesetz legt die Schulkonferenz die **Grundsätze fest, nach denen die schriftlichen und anderen Leistungsnachweise den veränderten Anteilen einzelner Fächer oder Lernbereiche anzupassen sind**. Bei fächerübergreifend durchgeführtem Projektunterricht entscheiden die zuständigen Konferenzen über die Anpassung der schriftlichen und anderen Leistungsnachweise, den Anteilen der betroffenen Fächer oder Lernbereiche entsprechend.“

3. Schlussfolgerungen (Beschlussfassung in der Gesamtkonferenz der Schule Neuwald am 31.08.1999):

3.1. Der schulische und gesellschaftliche Gesamtrahmen

3.1.1. Unser pädagogische Leistungsbegriff (Auszug aus dem Schulprogramm):

Leistung wird verstanden als Lernleistung. Lernen meint dabei die Aneignung von Einstellungen, Fähigkeiten, Erkenntnissen, Wissen, Fertigkeiten und darin eingeschlossen nicht nur die kognitive, sondern auch soziale, emotionale, psychomotorische Dimension sowie die der Wertung und Handlung.

3.1.2. Unser pädagogisches Leistungsverständnis (Auszug aus dem Schulprogramm):

- * beschreibt den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess
- * orientiert sich an den Grundsätzen des Ermutigens und Förderns
- * schafft eine förderliche Lernumgebung für alle Kinder
- * ist offen für die Individualität der Kinder
- * vermeidet es, Kinder miteinander zu vergleichen
- * ist ganzheitlich und beschränkt sich nicht nur auf kognitive Leistungen

- * ist nicht rein produkt-, sondern auch prozessorientiert
- * gibt ermutigende und lernfördernde Rückmeldungen
- * vermeidet normierte Klassenarbeiten
- * hebt die Anstrengung und den individuellen Lernfortschritt hervor
- * verhilft jedem Kind zu Erfolgserlebnissen

3.1.3. Hintergründe:

Das Leistungsprinzip wurde zum Kennzeichen der modernen Gesellschaft. Es basiert auf 4 Grundsätzen:

1. Das Leistungsprinzip soll eine Verteilerfunktion gewährleisten, nach der erbrachte Leistungen mit äquivalenten Gegenleistungen honoriert werden.
2. Indem berufliche und soziale Positionen im Wettbewerb unter optimaler Nutzung der Ressourcen einer Gesellschaft vorgegeben werden, sichert das Leistungsprinzip zugleich Produktivität, Lebensstandard und Fortschritt einer Gesellschaft.
3. Bei Geltung des Leistungsprinzips erhält jeder den Platz in der Gesellschaft, den er nach Maßgabe des Prinzips der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung verdient. Über das Leistungsprinzip werden berufliche und soziale Positionen, die Personen in der Gesellschaft einnehmen, ebenso differentiell verteilt wie das damit jeweils verbundene Einkommen, Prestige und Machtvermögen.
4. Das Leistungsprinzip übt eine Allokationsfunktion aus. Das Leistungsprinzip, das jeden anreizt im Konkurrenzkampf diejenigen Fähigkeiten optimal zu entwickeln, die seiner Persönlichkeit und seinen Begabungen adäquat sind, bewirkt die rationalste Zuordnung von Positionen und Personen.

Aus unserer Sicht ist für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes **Leistungserziehung**, das heißt die Entwicklung seiner Leistungsbereitschaft unerlässlich, denn Leistung ist für die meisten Menschen - Kinder wie auch Erwachsene - eine wichtige Quelle ihres Selbstwertgefühls. Das Kind braucht die wiederholte Erfahrung, etwas gut gemacht zu haben, bei der Bewältigung von anspruchsvollen Aufgaben erfolgreich gewesen zu sein, um sich als Person positiv zu erleben und damit Selbstachtung aufzubauen.

Leistungserziehung besteht also darin, das Kind immer aufs Neue herauszufordern und zu ermutigen, sich anspruchsvollen Aufgaben zu stellen, neue Lern- und Arbeitsmethoden auszuprobieren und das neu erworbene Wissen zu festigen und zu vertiefen. Die Lehrkräfte haben die Aufgabe ihre Leistungserwartungen klar zu äußern und Anregungen zu geben, wie die Schülerinnen und Schüler diese erfüllen können.

3.2. Theoretische Grundlagen des Beurteilens (Auszug aus dem Schulprogramm)

Als die entscheidenden Anforderungen an die Qualität einer jeden sorgfältigen Messung von Leistung sind als **Gütekriterien Objektivität, Reliabilität und Validität** zu stellen:

Objektivität: Es wird gefordert, dass das Urteil nicht subjektiv gefällt wird, d.h. nicht von der individuellen Person des Beurteilers abhängt. Wirkliche Objektivität wäre nur bei völlig standardisierten Formen der Leistungsmessung möglich. Deren Begrenztheit wird allerdings deutlich im Hinblick auf die pädagogische Dimension der Leistung, die auch subjektive Voraussetzungen des Beobachteten nicht ganz außer acht lassen kann. Zudem verlangt eben die Pädagogik gerade nicht - operationalisierbare Leistungsbereiche.

Reliabilität: (Zuverlässigkeit) dies bedeutet, dass der Messvorgang genau sein muss (ungeachtet der inhaltlichen Sicht). D.h. bei einer wiederholten Messung muss das neue Ergebnis mit dem ersten Ergebnis übereinstimmen: Man benötigt ein genügend genaues „Messverfahren“.

Validität: (Gültigkeit) es wird ausgesagt, ob tatsächlich das gemessen wird, was gemessen werden soll. Zum Beispiel ist die Validität dann nicht gewährleistet, wenn nur Wissensfragen gestellt werden, das Unterrichtsfach aber auf Einsicht und Verhaltensänderungen abzielt.

3.2.1. Leistungsnoten

sehr gut (1)	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.
gut (2)	Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
befriedigend (3)	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
ausreichend (4)	Die Leistung entspricht noch im Ganzen den Anforderungen, weist aber Mängel auf.
mangelhaft (5)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, Grundkenntnisse sind vorhanden und die Mängel lassen sich beheben.
ungenügend (6)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen; die Grundkenntnisse sind lückenhaft und die Mängel lassen sich in absehbarer Zeit nicht beheben.

"Anforderungen" beziehen sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte, auf den Umfang, auf die selbständige und richtige Anwendung der geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

3.2.2. Kriterien zur Beurteilung (Auszug aus dem Schulprogramm)

1. Konkretheit der Aussagen: Information über individuellen Lernstand als auch individuellen Lernprozess des Kindes
2. Anforderungsbezug: Richtlinien des Lehrplans werden im Bezug auf die Klasse konkretisiert
3. Benennen von Stärken und Schwächen: keine Schönfärberei oder Schwarzmalerei, sondern Ermutigungen
4. Entwicklungen beschreiben und bewerten: Lernstand und Lernprozess beschreiben, persönlichen Lernfortschritt bewerten
5. Aufzeigen von Entwicklungslinien: Bezug zu Vergangenheit - Gegenwart - Zukunft (Leistungen sind entwickelbar)
6. Zusammenhang mit vorherigen Aussagen: nicht Addition von Einzelaussagen, sondern Zusammenfassung allgemeiner Form
7. Aufnahme außerschulisch erworbener Fähigkeiten: sofern wichtig für Aufbau, Stärkung, Erhaltung des Selbstwertgefühls des Kindes
8. Reflexion des eigenen Unterrichts, z.B.: Bericht über besondere Aufgaben, die das Kind erfüllt hat
9. Aufzeigen von Fördermöglichkeiten: Information über differenzierte Fördermöglichkeiten des einzelnen Kindes
10. Vollständigkeit der Aussagen: Bericht über Tendenz in der Lern- und Leistungsentwicklung aller Fächer/Lernbereiche
11. Aussagen zum Arbeits- und Sozialverhalten: ermöglichen umfassende Würdigung der Entwicklung; keine Charakterbeschreibung!
12. Lernen in der Gruppe: keine Rangplatz-Aussagen, sondern Aussagen zur Rolle des Kindes in Arbeitsgruppen
13. Adressaten und Diktion: an Eltern; in Form von Briefen direkt an Kinder; wichtig: Beispiele, natürliche Sprache

3.2.3. Mögliche Fehler bei der Beobachtung und Beurteilung (Selbstreflexion für Lehrkräfte)

Beobachtungs- und damit Beurteilungsfehler können entstehen, wenn eine Lehrkraft ...

- nur gelegentlich und nur Bestimmtes beobachtet, also nie das ganze Geschehen erfasst
- beobachtetes Verhalten vorschnell verallgemeinert
- die Umgebungs- und Situationsbedingtheit des Verhaltens missachtet

- persönliche Einstellungen und Wertschätzungen in die Beobachtung einbringt
- Worte und Ausdrücke nicht ihrer Bedeutung nach sinnvoll gebraucht
- Tatsachen günstiger und ungünstiger beurteilt, als es ihnen entspräche (Hoch-, Tiefbeurteiler)
- in der Beurteilung zu gering streut, zu wenig differenziert beurteilt und zur Mitte tendiert (Zentraltendenz)
- zu Extremwerten neigt
- einzelne Merkmale oder Eigenschaften einer Person vom Gesamteindruck ausgehend einstuft (gerade solche Merkmale, die nicht oder nur schwer beobachtet oder gemessen werden können) (Halo- oder Hofeffekt)
- bestimmte Eigenschaften mit anderen mitbeobachtet glaubt und sie deshalb keiner besonderen Betrachtung unterzieht (logische Fehler)
- beim Beobachteten Persönlichkeitsmerkmale (unbewusst) entdeckt, die ihm früher Probleme darstellten und nicht aufgearbeitet sind, und die deshalb seine Beobachtung womöglich in negativer Richtung beeinflussen (Einstellungsfehler)
- das erste äußere Merkmal, das er wahrgenommen hat, als wegweisend für Persönlichkeitseigenschaften nimmt (Stereotypenbildung, primary-effect)
- durch Verknüpfung einiger Urteile über den Schüler in Einzelbereichen sich ein unbewusstes Bild von der Persönlichkeit des Schülers macht (implizite Persönlichkeitstheorie)
- Ursachen sich subjektiv vereinfacht erklärt und für bestimmtes Verhalten verantwortlich macht (Attribution)
- bei der Beurteilung des einzelnen die Eigenschaften, die auf dessen Gruppe größtenteils zutreffen, hereinnimmt (Gruppeneffekt)
- die eigenen Verhaltensmotive auf andere überträgt (Projektion)

Auf der Grundlage dieser Aufgabenbeschreibung und der allgemeinen Anforderungen an die Leistungsbeurteilung haben die Fachkonferenzen **Grundsätze der Leistungsmessung** erarbeitet und der Schulkonferenz vorgelegt. Diese Grundsätze wurden inzwischen **in das überarbeitete Schulprogramm aufgenommen**.

Hinzu kommt, dass die Fach- und Jahrgangskonferenzen regelmäßig die Unterrichtsergebnisse auswerten und **in den Klassen 2, 4, 6, 8 und 10 Vergleichsarbeiten** geschrieben werden.

Leistungserwartungen und Leistungsüberprüfungen **werden regelmäßig mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern erörtert**: Dies erfolgt immer zum Schuljahresbeginn beim ersten Elternabend jeder Klasse. Auch die Schülerinnen und Schüler erhalten diese Informationen. Weiter erhalten die Schülerinnen und Schüler motivationsfördernde individuelle Leistungsrückmeldungen mit konkreten Hinweisen zur weiteren Lernentwicklung.

Lehrkräfte und Schulleitungen nutzen Kritik und Beschwerden an der Beurteilungspraxis zu deren weiteren Verbesserung.

Das Schulprogramm einschließlich der Grundsätze zur Leistungsbeurteilung sind auf der Webseite der Schule Neuwald veröffentlicht: www.schule-neuwald.de.

Die Schülerinnen und Schüler empfinden (Befragung vom 31. Oktober 2001 durch ein Seminar der Universität Frankfurt) die Bewertungen als nachvollziehbar und gerecht.

4. Grundsatzbeschluss der Gesamtkonferenz und der Schulkonferenz vom 6.6.1998

4.1. Grundsätze für die Leistungsbeurteilung

Die Noten werden **auf Grund überprüfbarer Leistungen** durch die Fachlehrkräfte festgelegt. Die Standards sind den Schülerinnen und Schülern und den Eltern bekannt, die Noten werden besprochen und

begründet. Die Notenkonferenz dient dazu, die Gesamtleistung der Schülerinnen und Schüler zur Kenntnis zu nehmen.

Erfüllen Schülerinnen und Schüler die Anforderungen nicht, versuchen die Lehrkräfte in Erfahrung zu bringen, unter welchen Begleitumständen die erbrachte Leistung/Nichtleistung zustande gekommen ist. Dabei geht es auch darum, die betroffenen Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf eine Verbesserung und ihre weitere Laufbahn gezielt zu beraten und zu unterstützen. Der gesamte Beurteilungsprozess soll von einer großen Verantwortung der anvertrauten Jugendlichen gegenüber getragen sein.

Der Leistungsfeststellung zum Zweck der Leistungsbeurteilung dienen:

- a) die Feststellung der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht,
- b) besondere mündliche Leistungsfeststellungen:
 - mündliche Prüfungen,
 - mündliche Übungen,
- c) besondere schriftliche Leistungsfeststellungen
 - Klassenarbeiten (Klausuren)
 - schriftliche Überprüfungen (Tests).
- d) besondere praktische Leistungsfeststellungen,
- e) besondere graphische Leistungsfeststellungen.

Die Feststellung der Mitarbeit des Unterrichts eines Schülers/einer Schülerin im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündlichen, schriftlichen, praktischen, graphischen und künstlerischen sowie musischen Leistungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler/die Schülerin in Alleinarbeit erbringt und Leistungen des Schülers/der Schülerin in der Gruppen- und Partnerarbeit.

Aufzeichnungen über diese Leistungsfeststellungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für eine objektive und belegbare Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

4.2. Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an eine(n) bestimmte(n) Schüler/Schülerin gerichteten Fragen, die dem Schüler/der Schülerin die Möglichkeit bieten, seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.

Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, dass über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.

4.3. Fachliche Aspekte (Beispiele)

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende **fachliche Aspekte maßgebend:**

1. im Fach Deutsch

- a) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Phantasie zu berücksichtigen sind,
- b) Ausdruck,
- c) Sprachrichtigkeit,
- d) Schreibrichtigkeit;
- e) Einhaltung besonderer Formvorschriften;

2. in den Fremdsprachen

- a) idiomatische Ausdrucksweise,
- b) grammatische Korrektheit,
- c) Wortschatz,
- d) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung sachliche Richtigkeit, Abfolge der Gedanken, Aufbau, angeführte Tatsachen und Überlegungen zu berücksichtigen sind,
- e) Schreibrichtigkeit,
- f) Angemessenheit des Ausdrucks und Stil,
- g) Einhaltung besonderer Formvorschriften;

3. in Mathematik

- a) gedankliche Richtigkeit,
- b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
- c) Genauigkeit;

4. in Geometrie

- a) gedankliche Richtigkeit,
- b) sachliche Richtigkeit,
- c) Genauigkeit;

5. in Chemie, Biologie sowie in Physik

- a) gedankliche Richtigkeit,
- b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
- c) Genauigkeit,
- d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit;

6. in Arbeitslehre

- a) Richtigkeit des Geschriebenen (Arbeitsplanung, Stückliste u.s.w.)
- b) Arbeitstempo,
- c) Einhaltung der Formvorschriften,
- d) normgerechtes Produkt

7. Im Fach Musik und im Fach Kunst

- a) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Phantasie zu berücksichtigen sind,
- b) Sachliche Richtigkeit (Wissen in den Arbeitsfeldern der Musik und Kunst)
- b) Ausdruck,
- c) Kreativität,
- d) Künstlerisches bzw. musikalisches Können

Wichtig ist, dass die gewählten thematischen Schwerpunkte mit den jeweils gültigen Lehrplänen übereinstimmen! (Beschluss vom 6.6.1998)

5. Mündliche Leistungen: Das Erfassen und Bewerten mündlicher Leistungen

(Die o.g. Grundsätze – Beschluss vom 6.6.1998 - wurden für den mündlichen Bereich präzisiert.)

5.1. Die Aufgabe

5.1.1. Definition

Als mündliche Leistungen werden hier alle Leistungen verstanden, die nicht im Rahmen von Klassenarbeiten bzw. Klausuren erbracht worden sind und deshalb nach den geltenden Vorschriften dem Allgemeinen Teil - d.h. dem nicht schriftlichen Teil - der Leistung zugeordnet werden.

5.1.2. Das Verfahren

Ein System, mit dessen Hilfe mündliche Leistungen sich so erfassen lassen, dass sie bewertet werden können, muss zwei Grundbedingungen erfüllen:

- Es muss übersichtlich sein und sich leicht handhaben lassen.
- Es muss wichtige Unterschiede in Art und Qualität der zu registrierenden Leistung eindeutig und zuverlässig festhalten.

5.1.3. Kriterien der Leistungserfassung

5.1.3.1. Umfang der Leistung

Einzeelleistung, also insbesondere Leistungen, die sich im Rahmen des Unterrichtsgespräches ergeben; zusammenfassende Leistungen, z.B.: Referat, Gruppenbericht, Hefterführung, Protokoll, Ausarbeitung u.ä.

Art der Leistung

Zu unterscheiden ist, ob die Leistung im wesentlichen zu verstehen ist als

- Kennen und Wissen,
- Verwenden und Anwenden,
- Problemlösen und Urteilen.

Grad der Beteiligung

Zu unterscheiden sind Art und Umfang der Beteiligung sowie die Bedeutung, die die Leistung für den Unterrichtserfolg in der Lerngruppe hat.

Leistung ohne vs. nach Aufforderung, regelmäßige vs. gelegentliche Beteiligung, Förderung vs. Nichtförderung des Arbeitsprozesses.

5.1.3.2. Registrieren der Leistungen

Die Leistungen lassen sich auf verschiedene Weise erfassen und registrieren. Individuell unterschiedliche Formen sind möglich. Empfohlen wird eine in Raster- oder Tabellenform angelegte Liste. Das kleinformatige Notenbuch - Farbe gleichgültig - eignet sich nicht oder nur bedingt, wenn man ein kompliziertes Verschlüsselungsverfahren verwendet.

Es wird ein Vorschlag für ein Raster empfohlen. Für **Kennen, Verwenden, Urteilen** können die Ziffern **1 bis 6 (Notenstufen)** verwendet werden, für Aktivität, Häufigkeit, Förderung genügen die Kürzel + = häufig, o = gelegentlich, - = selten bzw. gar nicht.

Für jeden Beobachtungszeitraum dient eine Spaltengruppe.

Für jede Lerngruppe (für jeden Schüler/jede Schülerin) **sollten wenigstens einmal pro Woche** Aufzeichnungen gemacht werden.

5.1.3.3. Das Raster

Der Aufbau des Rasters kann nur angedeutet werden. Wenn Sie der nachstehende Vorschlag überzeugt, müssten Sie ihn in einer leistungsfähigen Textverarbeitung Ihren Wünschen entsprechend ausgestalten und als Druckvorlage in beliebiger Stückzahl kopieren.

1. Termin
K V U A H F

2. Termin
K V U A H F

3. Termin
K H U A H F

1. Name
2. Name
3. Name
4. Name
5. Name

Legende:

Die Abkürzungen nehmen auf die Kategorien des vorstehenden Textes Bezug.

- K = Kennen
- V = Verwenden
- U = Urteilen
- A = Aktivität
- H = Häufigkeit
- F = Förderung

5.1.3.4 Selbstbeteiligung der Schülerinnen und Schüler

Es bietet sich z.B. an, gleich am Beginn eines Bildungsganges der Lerngruppe folgende leicht überschaubare und einprägsame Anhaltspunkte **für die Selbstbewertung** der mündlichen Leistungen vorzustellen:

Wie oft habe ich mich am Unterricht beteiligt? (Quantität)

- | | |
|--------------------|---|
| a) Eigeninitiative | b) auf Bitten der Lehrperson oder einer Mitschülerin bzw. eines Mitschülers |
|--------------------|---|

Wie waren meine Unterrichtsbeiträge? (Qualität)

- auf das Unterrichtsgeschehen konzentriert
- vorhandene Gedanken nur mit eigenen Worten wiederholt
- Bezug zum Unterrichtsinhalt gesichert
- neue Gedanken eingebracht
- eigene Beispiele aufgezeigt
- Zusammenhänge erkannt und gefördert
- Beiträge auf das eigene Leben und auf den Ausbildungsberuf bezogen
- eigene Meinung/Überzeugung eingebracht
- mit Meinungen/Überzeugungen anderer respektvoll und konstruktiv umgegangen
- schlüssig argumentiert
- kritisch hinterfragt
- ??? (Ergänzungen durch die Lerngruppe)

5.1.3.5. Aktivitäten

- Aufgaben übernommen
- Absprachen eingehalten
- Kreativität/Fantasie gezeigt und gefördert
- Unterrichtsbeiträge situationsgerecht präsentiert
- ??? (Ergänzungen je nach Lernsituation)

5.2. Transparenz

Die mündlichen Leistungen werden bei den Fachgebieten mit mehreren Klausuren mit der Rückgabe der Klausurhefte eingetragen (**In der Regel 3 x pro Halbjahr**). In den Fachgebieten ohne Klausuren/einer Klausur pro Halbjahr werden die mündlichen Leistungen **2 mal pro Halbjahr** schriftlich mitgeteilt.

(Ausgearbeitet von: Fachvorsteher der Schule Neuwald, 20.8.2001; Zustimmung der Schulkonferenz zur Erprobung mit der Auflage der Berichterstattung jeweils nach zwei Zeugnisterminen.)

6. Prüfung Ihres Widerspruchs

Zur Prüfung Ihres Widerspruchs habe ich die entsprechenden Fachkollegen und die Klassenlehrerin zu einer Konferenz eingeladen und mir die Protokolle der Zeugniskonferenz und Leistungsnachweise vorlegen lassen. Weiter hat jede Lehrkraft Ihre Noten schriftlich begründet.

Zur Note im Fach Deutsch:

Über die Kriterien der Note im Fach Deutsch wurden die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in der 5. Deutschstunde und in der 1. Elternversammlung zu Beginn des Schuljahres informiert. Wesentliche Teile der Grundsätze der Leistungsbeurteilung der Schule Neuwald können auf unserer Web-Seite aufgerufen und als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Ihr Sohn Michael hat zwei schriftliche Klassenarbeiten mitgeschrieben und jeweils die Note „gut“ erhalten. Eine Arbeit hat er entschuldigt (Krankheit) versäumt.

In den beiden o.g. Klausuren hat die Deutschlehrerin auch die mündlichen Noten vermerkt: jeweils ausreichend. Die Klausuren und die mündlichen Noten wurden von Ihrer Frau durch Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Weiter hat die Deutschlehrerin Ihrem Sohn die Möglichkeit gegeben, seine mündliche Leistungen durch die Übernahme eines Referates mit Vortrag zu verbessern. Das Referat war schriftlich unzureichend abgefasst, Nachfragen zu dem Vortrag konnte Ihr Sohn Michael nicht beantworten: So erhielt er die für diesen Teil ebenfalls die Note „Ausreichend“.

Da sich Ihr Sohn aus eigenem Interesse nicht an den mündlichen Erörterungen im Unterricht beteiligt, sondern nur nach Aufrufen, sich mit weniger treffenden Argumenten und Beiträgen beteiligt, konnte auch im Bereich „Mitarbeit“ keine bessere mündliche Note gegeben werden. Auch die Wochenaufzeichnung (vgl. Raster oben) insgesamt ermöglichen keine bessere mündliche Leistungsbewertung.

Zur Note im Fach Kunst:

Über die Kriterien der Note im Fach Kunst wurden die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in der 8. Kunststunde und in der 1. Elternversammlung zu Beginn des Schuljahres informiert. Wesentliche Teile der Grundsätze der Leistungsbeurteilung der Schule Neuwald - auch für das Fach Kunst - können auf unserer Web-Seite aufgerufen und als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Ihr Sohn Michael hatte im Halbjahreszeugnis die Note „gut“.

Da er im Abschlusszeugnis die Note „Ausreichend“ erhalten hat, war zunächst zu prüfen, ob in der Zeugniskonferenz über den Notensprung entschieden wurde. Im Protokoll der Zeugniskonferenz wird der einstimmige Beschluss der zuständigen Klassenkonferenz dokumentiert. Dort ist auch die Begründung zu der Bewertung „ausreichend“ festgehalten.

Im Fach Kunst wurden im 2. Halbjahr 3 praktisch- künstlerische Arbeiten gestellt. Ihr Sohn hat eine Arbeit abgeschlossen. Diese wurde mit „gut“ bewertet. Die anderen Arbeiten hat er zwar angefangen, aber nicht fertig gestellt. Eine unvollständige Arbeit konnte nur mit der Note mangelhaft bewertet werden. Die letzte künstlerische Arbeit hat er trotz schriftlicher Aufforderung nicht vorgelegt.

Da für die Ausarbeitung genügend Zeit war und Ihr Sohn mit Ausnahme einer Unterrichtsstunde am gesamten Kunstunterricht teilgenommen hat, handelt es sich hier um eine Leistungsverweigerung, die mit der Note „ungenügend“ zu bewerten ist.

Hinzu kommt, dass Ihr Sohn in einer schriftlichen Lernkontrolle zu den Kunststilen und der Geschichte der Architektur nur mangelhafte Leistungen nachweisen konnte. Die Aufforderung zur Unterschrift durch seine Eltern ist er nicht nachgekommen.

Im mündlichen Bereich „Bildinterpretation“ hat er trotz vorhergehender Ankündigung und Auswahl des Bildes nur ausreichende Leistungen gezeigt.

Eine selbständige Mitarbeit bei Erörterungen von Bildinterpretationen war nicht gegeben. Das zur Objektivierung von mündlichen Leistungen genutzte Wochenraster belegt keine positiven Leistungen. Bei Nachfragen antwortete er unzureichend und belegte eher Unaufmerksamkeit als sprachliche und inhaltliche Kompetenz.

Zur Note im Wahlpflichtfach Politik-Wirtschaft:

Über die Kriterien der Note im Wahlpflichtbereich wurden die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern in der 12. Unterrichtsstunde und in der 1. Elternversammlung zu Beginn des Schuljahres informiert. Wesentliche Teile der Grundsätze der Leistungsbeurteilung der Schule Neuwald - auch für den Wahlpflichtbereich - können auf unserer Web-Seite aufgerufen und als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Ihr Sohn Michael erhielt im Halbjahreszeugnis die Note "ausreichend". Dieser Note wurde von Ihrer Seite nicht widersprochen.

Der Fachlehrer hat seine Kriterien für die Leistungsbewertung nochmals schriftlich zusammengefasst und erneut mit den Halbjahreszeugnissen ausgegeben, weil er sich einem längeren Krankenaufenthalt unterziehen musste.

Während der Zeit der Vertretung wurde eine Lernkontrolle geschrieben, für die Ihr Sohn die Note "gut" erhielt. Die mündlichen Leistungen in dieser Zeit wurden jedoch ebenfalls nur mit ausreichend bewertet. Dies wurde auf der schriftlichen Lernkontrolle vermerkt.

Für die Abschlussnote im Zeugnis wurden jedoch weitere Leistungen zusammengefasst:

1. die Heftführung
2. eine mündliche Präsentation
3. ein Unterrichtsprotokoll
4. die Mitarbeit bei Erörterungen und in der Gruppenarbeit.

Die Hefteintragungen Ihres Sohnes sind unvollständig und fehlerhaft. Er erhielt auf seine Heftführung die Note "mangelhaft". Für die mündliche Präsentation des von ihm gewählten Themas "Aufgaben des Europäischen Parlaments" erhielt er nur die Note "ausreichend". Die schriftliche Ausarbeitung des Referats enthielt inhaltliche Fehler, die aus dem Internet heruntergeladenen Texte wurden nicht mit Quellenangaben versehen. Die mündliche Präsentation wurde auf Nebensächlichkeiten verkürzt. Micheal nutzte nicht die zur Verfügung gestellten technischen Hilfsmittel. Die Kurzfassung des Referats für die Klasse wurde nicht erarbeitet.

Das Unterrichtsprotokoll vom 20. Mai 2002 wurde - trotz zweimaliger Aufforderung - nicht abgegeben. Eine Mitarbeit bei Erörterungen und Diskussionen erfolgt nur bei Aufruf durch den Fachlehrer. In den Antworten (vgl. Aufzeichnungen im Wochenraster) argumentiert er ausweichend und meistens nicht am Thema orientiert. In der Gruppenarbeit bringt er sich nicht mit Vorschlägen und Kenntnissen ein. Er überlässt anderen die inhaltliche Arbeit, überragt aber auch nicht die Ergebnisse in sein eigenes Heft.

In allen o.g. Fachgebieten wurden die schriftlichen und mündlichen Leistungen mit den Schülerinnen und Schülern vor den Zeugniskonferenzen erörtert.

Ihr Sohn Michael hat zu keinem Zeitpunkt die im jetzt vorliegenden Abschlusszeugnis problematisiert oder widersprochen.

7. Entscheidung Ihres Widerspruchs

Es ist meine Aufgabe zu prüfen, ob die Fachlehrerinnen für Deutsch und Kunst und der Fachlehrer für den Wahlpflichtbereich bei der Erteilung der Leistungsnoten

- Verfahrensfehler begangen haben,
- von falschen Tatsachen ausgegangen sind,
- allgemeingültige Bewertungsgrundsätze und die Grundsätze der Schule Neuwald nicht beachtet haben
- oder sich von sachfremden Erwägungen (z.B. negatives Verhalten im Unterricht) haben leiten lassen.

Ich habe dies für jedes Fach und jede Lehrkraft einzeln überprüft.

Das Ergebnis lautet: Die Leistungsnoten in den zu prüfenden Fachgebieten wurden sachgerecht und entsprechend den erbrachten Leistungen Ihres Sohnes Michael erteilt. **Für die Änderung der Noten sehe ich keinen Anlass.**

8. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb von 4 Wochen Widerspruch beim Staatlichen Schulamt, Rosenstraße 6, 109665 Neuwald einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

(Walter Schuhmeister, Rektor)